

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

der Stadt Bad Sobernheim

vom _____

Der Stadtrat der Stadt Bad Sobernheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage III wird wie folgt geändert:

Anlage III

Unzumutbarkeit der Übertragung - hier reinigt die Stadt Bad Sobernheim die Fahrbahnflächen (Straßenverzeichnis) (§1 Abs. 1c u. 6 der Satzung)

Die Übertragung der Reinigungspflicht ist nach mehreren gerichtlichen Entscheidungen nur bei Straßen mit außergewöhnlichem Durchgangsverkehr unzumutbar, denn nur hier wäre eine Übertragung für den Reinigungspflichtigen oder die von ihm beauftragte Person mit Gefahren verbunden, die durch den Sinn der Straßenreinigung nicht mehr gedeckt wären.

Der KFZ-Verkehr muss nach Dichte und Zusammensetzung so beschaffen sein, dass Gefährdungen der die Straße reinigenden Anlieger ausgeschlossen erscheinen. Hierbei ist nicht jede denkbare Gefährdung auszuschließen, vielmehr muss sich der Anlieger den Gegebenheiten anpassen und sich verkehrsgerecht verhalten (Verbandszeitschrift GStB Nr. 11, November 1998, S. 179).

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist die absolute Zahl der Fahrzeuge pro Stunde oder Tag nicht maßgebend. Eine Reinigung der Fahrbahn wird jedenfalls als dann zumutbar angesehen, wenn ausreichend große zeitliche Lücken im Verkehrsfluss festgestellt werden können, die eine Reinigung ermöglichen. Dies ist nach der Rechtsprechung des OVG Koblenz (Urt. Vom 12.08.1999, Az: 1 C 10016/99) nicht gegeben bei einem kontinuierlichen Verkehrsfluss, der allenfalls Lücken im Verkehrsfluss von 3 oder 4 Minuten aufweist.

Straßen ohne ausreichend große Lücken im Verkehrsfluss:

1. Bahnhofstraße
2. Poststraße
3. Monzinger Straße
4. Staudernheimer Straße
5. Eckweilerstraße

Bei den aufgeführten Straßen ist die Unzumutbarkeit der Reinigungspflicht differenziert auf die einzelnen Bestandteile der Straße zu betrachten.

Die Reinigung der Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte ist nicht zumutbar.

Die Reinigung der Straßenrinne ist zumutbar, denn vor allem an Sams- und Sonntag kann der Anlieger unter Anpassung an die Gegebenheiten gefahrlos seiner Reinigungspflicht nachkommen, zum Reinigen der Straßenrinne muss der Gehweg nicht verlassen werden. Eine Unzumutbarkeit hinsichtlich der Reinigung des Gehweges ist durchweg zu verneinen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sobernheim, den _____ (S)

Michael Greiner,
Stadtbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) in der zur Zeit gültigen Fassung oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.